Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 96.) Königlicher Befehl, wegen nicht fernerer Anwendung der Gesetzstellen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. XXI. §. 289 und 290. und der Städte-Ordnung auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen. Vom 20sten Mai 1812.

Ich überzeuge Mich aus den eingehenden Beschwerden über Prägravationen durch die Einquartierung, daß auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen weder die Gesetzstelle des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 289 und 290. Anwendung finden kann, noch daß die Regulirung dieser Last in den Städten als bloße Kommunalsache, welche sie nicht ist, nach den Vorschriften der Städteordnung den Magisträten und Stadtverordneten überlassen werden darf. Ich will daher die Vorschriften der Städteordnung für das gegenwärtige Einquartierungs- und Verpflegungswesen suspendiren, und überlasse Ihnen, die Einleitung zur Einrichtung besonderer mit dieser Angelegenheit zu beschäftigender Kommissionen, so wie zur Entwerfung eines zweckmäßigen Regulativs über das Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen fördersamst zu treffen.

Potsdam, den 20sten Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1812.)

(No. 97.) Berichtigung der Verordnung vom 31sten März d. J., das Ausspielen der Grundstücke betreffend, in Beziehung auf das Publikandum vom 15ten August 1810. De dato den 12ten Mai 1812.

In der, im 7ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 31. No. 86. abgedruckten Verordnung vom 31sten März d. J., wegen Aufhebung der bisherigen Verstattung des Ausspielens von Grundstücken, ist durch ein Versehen, an zweien Stellen, ein mit dem Lotterie-Edikte vom 28sten Mai 1810. an demselben Tage erlassenes Publikandum der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz angeführt. Das Publikandum, welches durch die Verordnung vom 31sten März d. J. aufgehoben wird, ist aber nicht vom 28sten Mai 1810., sondern vom 15ten August 1810, und wird dieses, zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses, hiermit erklärt und bekannt gemacht.

Berlin, den 12ten Mai 1812.

Der Staatskanzler

Hardenberg.